

# **BVGer D-3279/2013 vom 10. Juli 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3279\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3279_2013)

FR: TAF D-3279/2013 du 10 juillet 2013

IT: TAF D-3279/2013 del 10 luglio 2013

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des BFM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31] i.V.m. Art. 31 und 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32] sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 AsylG).

### **E. 1.3**

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 1.4**

Die Beschwerdeführerin ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und sie hat ihre Beschwerde fristgerecht bei der schweizerischen Botschaft in Khartum eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 VwVG). Zwar hat sie ihre Beschwerde nicht in einer der Amtssprachen des Bundes verfasst, ihrer englischsprachigen Eingabe lassen sich jedoch ohne weiteres Begehren und Begründung entnehmen (Art. 52 Abs. 1 VwVG), weshalb auf eine Rückweisung der Eingabe zwecks Übersetzung aus prozessökonomischen Gründen zu verzichten ist. Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten einzutreten.

### **E. 1.5**

Die Beschwerde ist indes - wie nachfolgend aufgezeigt - als offensichtlich unbegründet zu erkennen, weshalb darüber in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin zu entscheiden ist (Art. 111 Bst. e AsylG). Gleichzeitig ist auf die Durchführung eines Schriftenwechsels zu verzichten und der Entscheid nur summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

## **E. 2**

Mit der Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 - von der Bundesversammlung als dringlich erklärt und am 29. September 2012 in Kraft getreten - ist die Möglichkeit der Einreichung eines Asylgesuches aus dem Ausland weggefallen (vgl. BBL 2012 5359). Das vorliegende Urteil - welches ein Asylgesuch aus dem Ausland nach altem Recht zum Gegenstand hat - ergeht demzufolge gestützt auf die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012, wonach für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Gesetzes gelten. Wird demnach nachfolgend auf das AsylG oder Verordnungstexte verwiesen, bezieht sich dies stets auf die bisherige Fassung der entsprechenden Bestimmungen. 3.1 Wird ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt, so führt diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch und überweist das Gesuch anschliessend an das BFM (vgl. dazu Art. 19 und Art. 20 Abs. 1 AsylG sowie Art. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Ist die Durchführung einer Befragung nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). 3.2 Vorliegend wurde auf eine Befragung durch die Botschaft mangels entsprechender Kapazitäten der schweizerischen Botschaft in Khartum verzichtet und der Beschwerdeführerin - zwecks Wahrung des rechtlichen Gehörs - ein schriftlicher Fragekatalog zugestellt. Vor dem Hintergrund der massgeblichen Praxis zur Behandlung von Asylgesuchen aus dem Ausland und Einreisebewilligung sowie unter Berücksichtigung der Aktenlage ist festzustellen, dass im vorliegenden Verfahren auf eine Befragung verzichtet werden durfte und dass mit der Einladung zur Stellungnahme den massgeblichen verfahrensrechtlichen Anforderungen Genüge getan wurde (vgl. dazu BVGE 2007/30, insbes. E. 5.6 f.)

#### **E. 4.1**

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

#### **E. 4.2**

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten nach ständiger Praxis restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungsmöglichkeiten in der Schweiz in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Frage, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wurde und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärungen zugemutet werden kann (vgl. dazu BVGE 2011/10 E. 3.3, mit Hinweisen auf die gesamte bisherige Praxis).

### **E. 5.1**

Im angefochtenen Entscheid gelangt das BFM im Wesentlichen zum Schluss, die Beschwerdeführerin sei nicht auf eine Schutzgewährung durch die Schweiz angewiesen, da sie im Sudan vor Verfolgung sicher und ein weiterer Verbleib in Khartum für sie auch zumutbar sei. Die Beschwerdeführerin hält dem zur Hauptsache entgegen, aufgrund ihrer persönlichen Umstände sei für sie ein weiterer Verbleib im Lande nicht zumutbar, zumal sie dort nicht über eine tragfähige Existenz verfüge und dort auch nicht hinreichend sicher sei. Aufgrund der Akten ist jedoch festzuhalten, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin im Resultat nicht geeignet sind, die Erwägungen des Bundesamtes betreffend die grundsätzliche Zumutbarkeit eines weiteren Verbleibs im Sudan zu erschüttern. In dieser Hinsicht ist namentlich darauf hinzuweisen, dass bei einem Asylgesuch aus einem Drittstaat nach Lehre und Praxis die (widerlegbare) Regelvermutung besteht, die betreffende Person habe dort bereits anderweitig Schutz gefunden, weshalb sie nicht auf eine Schutzgewährung der Schweiz angewiesen sei, was zur Ablehnung des Asylgesuchs aus dem Ausland und zur Verweigerung der Einreisebewilligung führt (vgl. dazu Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 21 E. 4, mit weiteren Hinweisen).

### **E. 5.2**

Aus den Angaben und Ausführungen der Beschwerdeführerin geht hervor, dass sie schon seit sieben Jahren in Khartum lebt. Vor diesem Hintergrund ist mit dem BFM darin einig zu gehen, dass sie - entgegen ihren anders lautenden Vorbringen - nicht auf eine subsidiäre Schutzgewährung durch die Schweiz angewiesen sein dürfte. Zwar macht sie in Rahmen ihrer Beschwerdeingabe neu geltend, ihre ältere Tochter sei verstorben, von welcher sie bis dahin unterstützt worden sei, weshalb sie in Khartum über keine familiären Anknüpfungspunkte mehr verfüge und mit ihrem Grosskind vollständig von der Unterstützung Dritter abhängig sei. Dieses Vorbringen vermag jedoch nicht zu überzeugen, da es im Widerspruch zu ihren Ausführungen im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 7. Oktober 2012 steht. Dort hat sie ausgeführt, seit dem Tod ihrer jüngeren Tochter lebe sie nun bei ihrer älteren Tochter, wobei es ihre Aufgabe sei, nach deren Kind sowie dem Kind ihrer verstorbenen jüngeren Tochter zu sehen. Diese Ausführungen lassen schliessen, dass die Beschwerdeführerin in Khartum auch weiterhin über enge persönlichen Anknüpfungspunkte verfügt und nicht alleine für ihr Grosskind zu sorgen hat. Aufgrund der schon langen Verweildauer in Khartum darf im Weiteren davon ausgegangen werden, sie sei mit den dortigen Verhältnissen gut vertraut und sie habe sich dort über die Zeit eine hinreichend tragfähige Existenz aufgebaut. Aufgrund der schon langen Verweildauer darf ebenfalls davon ausgegangen werden, die Beschwerdeführerin verfüge in Khartum über ein weitergehendes persönliches Beziehungsnetz innerhalb der eritreischen Diaspora. Auch wenn es sich schliesslich beim geltend gemachten Tod des ältesten Sohnes im Frühjahr 2011 sowie dem Tod geltend gemachten ihrer jüngeren Tochter Ende 2011 um persönlich tragische Verluste handelt, so ändern diese Umstände nichts an den vorgenannten Schlüssen. Schliesslich besteht aufgrund der Aktenlage auch kein Anlass zur Annahme, die Beschwerdeführerin sei im Sudan ernsthaft vor einer Abschiebung nach Eritrea bedroht oder ihr würden dort Nachstellungen aufgrund ihrer Religion oder ihres ethnischen Hintergrundes drohen. Schliesslich bleibt auch festzuhalten, dass sie in ein Flüchtlingslager des UNHCR zurückkehren könnte, wo ihre Existenz hinreichend gesichert sein dürfte, sollte sie sich an ihrem derzeitigen Aufenthaltsort Khartum nicht mehr hinreichend sicher

fühlen oder unter existenziellen Nöten leiden.

### **E. 5.3**

Nach dem Gesagten ist mit dem BFM davon auszugehen, die Beschwerdeführerin sei an ihrem derzeitigen Aufenthaltsort in Khartum faktisch sicher und der weitere Aufenthalt im Sudan sei für sie auch zumutbar. Unter diesen Umständen hat das BFM der Beschwerdeführerin zu Recht die Erteilung einer Einreisebewilligung verweigert und ihr Asylgesuch aus dem Ausland abgelehnt.

### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären der Beschwerdeführerin an sich Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen respektive zufolge voraussichtlicher Uneinbringlichkeit der Kosten ist jedoch von einer Kostenaufgabe abzugehen (vgl. Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.